



Diese Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Arbeitsvertrages und müssen zwingend eingehalten werden.

Rechte und Pflichten der Tagesfamilie

1. Vermittlung

Der Tagesfamilienverein vermittelt Betreuungsplätze für Kinder ab 9 Wochen bis Schulbeginn. Im Einzelfall können Schulkinder auch betreut werden.

Gemäss Art. 8 Ziff b der kantonalen Pflegekinderverordnung dürfen nicht mehr als fünf Tagesfamilienplätze gleichzeitig besetzt sein. Die Plätze werden je nach Alter der Kinder und nach ihrem Betreuungsbedarf unterschiedlich gewichtet. Dabei werden eigene Kinder unter 12 Jahren mit eingerechnet.

- Kinder unter 12 Monaten: 1.5 Plätze
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen (z.B. aufgrund einer Behinderung): 1.5 Plätze
- Kinder über 12 Monate: 1 Platz

Für Mittagstische kann der Betreuungsschlüssel auf sieben Plätze erhöht werden. Bei der Anwesenheit von zwei erwachsenen Personen kann der Mittagsschlüssel auf zehn Plätze erhöht werden.

Die Wahl des Tagespflegeplatzes ist grundsätzlich Sache der Eltern. Der Tagesfamilienverein verpflichtet sich, den Betreuungsplatz sorgfältig abzuklären und das Betreuungsverhältnis zu begleiten.

Wünschen die abgebenden Eltern und die Tagesmutter ein schon bestehendes oder angehehendes Betreuungsverhältnis über den Verein abzuwickeln, so wird der Betreuungsplatz ebenfalls abgeklärt. Erfüllt die angehende Tagesmutter die Voraussetzungen des Vereins nicht, behält sich der Verein als zukünftiger Arbeitgeber der Tagesmutter vor, das Betreuungsverhältnis abzulehnen.

2. Aufgabenbereich

Die Kinderbetreuung gemäss Stellenbeschreibung Tagesmutter und pädagogischem Konzept in Tagesfamilien findet tagsüber bei der Tagesmutter zuhause statt. Die Tagesmutter ist zur persönlichen Aufsicht verpflichtet. Die Aufsichtspflicht kann nach Absprache mit den abgebenden Eltern zeitweilig an Drittpersonen gemäss Tagespflegevereinbarung übertragen werden. Notsituationen unterstehen dieser Regelung nicht.

Die Tagesmutter und alle im Haushalt lebenden, volljährigen Personen haben einen Strafregisterauszug abzugeben. Sie wird in den Papieren und im Erstgespräch darauf aufmerksam gemacht. Sobald es zu einer Anstellung kommt, müssen die Auszüge beigebracht werden. Unser Verein verlangt den Sonderprivatauszug in Papierform.

Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, jedes hängige Strafverfahren sowie jedes Strafurteil, das gegen eine in ihrem Haushalt lebende Person ausgesprochen wird, unverzüglich und von sich aus zu melden.

Jede Tagesmutter erhält das Papier „Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen“. Sie bestätigt mit ihrer Unterschrift auf der Verpflichtungserklärung, dass alle im Haushalt lebenden, urteilsfähigen Personen die darin enthaltenen Grundsätze einhalten. Die Erklärung ist ein Bestandteil des Arbeitsvertrages.

3. Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses

Der Tagesfamilienverein gibt keine Garantie auf Arbeit.

Der Beginn eines Betreuungsverhältnisses wird aufgrund der bestehenden Dringlichkeitsliste des Tagesfamilienvereins festgelegt. Ist das Kontingent der subventionierten Plätze ausgeschöpft, können Plätze ausserhalb des Kontingents zum Maximaltarif gemäss kantonalen Tarifberechnung vermittelt werden.

Der Tagesfamilienverein bietet neue Betreuungsverhältnisse ab 20 Stunden pro Monat an. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Die Eingewöhnungszeit beginnt mit dem Datum des Betreuungsbeginns in der Tagespflegevereinbarung.

Das Arbeitsverhältnis beginnt mit Datum des in der gleichzeitig erstellten Tagespflegevereinbarung bezeichneten Betreuungsverhältnisses und dauert bis zur rechtsgültigen Auflösung des erwähnten Betreuungsverhältnisses. Wenn während der Dauer der erwähnten Tagespflegevereinbarung noch weitere Tagespflegevereinbarungen abgeschlossen werden, dauert das Arbeitsverhältnis bis zur rechtsgültigen Auflösung des letzten Betreuungsverhältnisses.

4. Eingewöhnungsphase

Der Arbeitgeber verlangt zu Beginn des Betreuungsverhältnisses eine Eingewöhnungsphase gemäss Weisungen des Tagesfamilienvereins. Die Eingewöhnungszeit kann nur verrechnet werden, wenn der Vermittlungsvertrag sowie die Tagespflegevereinbarung gegenseitig unterzeichnet wurden.

5. Probezeit

Die Probezeit des Betreuungsverhältnisses dauert 2 Monate. Das Betreuungsverhältnis kann während der Probezeit jederzeit von der Tagesmutter wie auch von den abgebenden Eltern mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen beendet werden. Die Vermittlerin ist zu informieren.

6. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Anschliessend an die Probezeit besteht eine 1-monatige Kündigungsfrist auf jeweils Ende Monat. Kündigungsabsichten werden so früh wie möglich mit den abgebenden Eltern und der Vermittlerin besprochen. Die Kündigung muss schriftlich (Kündigungsformular) an den Tagesfamilienverein, zuhanden der Vermittlerin, und gleichzeitig an die abgebenden Eltern erfolgen.

Wird die Kündigungsfrist durch die Eltern nicht eingehalten, sind sie verpflichtet, bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist die Stunden gemäss Tagespflegevereinbarung zu bezahlen. Die Eltern schulden das Betreuungsgeld im bisherigen Umfang, auch wenn sie das Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr durch die Tagesmutter betreuen lassen möchten.

Ist das Betreuungsverhältnis für eine bestimmte Zeit vertraglich vereinbart worden, so endet es ohne Kündigung.

Die Kündigung des Arbeitsvertrages der Tagesmutter bedingt die Kündigung sämtlicher Tagespflegeverträge.

Mit der Auflösung des Arbeitsvertrages wird eine Mitgliedschaft im Tagesfamilienverein nicht automatisch aufgehoben. Der Austritt kann nur auf Jahresende schriftlich (auch per E-Mail) erfolgen.

7. Sofortige Auflösung der Tagespflegevereinbarung

Die Tagesmutter ist darüber informiert, dass der Tagesfamilienverein das Recht hat, die Tagespflegevereinbarung in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung aufzulösen:

- Nichtbezahlen der Rechnungen des Tagesfamilienvereins durch die abgebenden Eltern
- Unkorrekte Einkommensunterlagen
- Wiederholte Verstösse gegen die Bestimmungen Tagesbetreuung für abgebende Eltern resp. Tagesfamilie
- Unzumutbarkeit der Weiterführung des Tagespflegeverhältnisses

8. Arbeitszeit

Eine kontinuierliche Betreuungszeit vermittelt dem Kind und den Bezugspersonen grössere Sicherheit und Zuverlässigkeit. Bei Kleinkindern ist die Betreuung mindestens einmal wöchentlich zu empfehlen. Im Interesse des Kindes sowie der Tagesmutter halten sich die abgebenden Eltern an die Vorgaben in diesem Papier und an die vereinbarten Betreuungszeiten, die wie folgt festhalten werden:

Arbeitsbeginn, Arbeitsende sowie Anzahl der wöchentlich, bzw. voraussichtlich monatlich zu leistenden Arbeitsstunden werden gemäss Abmachung in der Tagespflegevereinbarung geregelt. Die im Papier festgehaltenen Stunden sind verbindlich und werden in Rechnung

gestellt. Nur in begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und zu holen.

Geringfügige Änderungen gegenüber der Tagespflegevereinbarung von +/- 2 Stunden pro Woche und Kind können unter den Beteiligten direkt abgesprochen werden. Diese Änderungen werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt.

Eine dauerhafte und erhebliche Änderung der Arbeitszeit muss der Vermittlerin mindestens 30 Tage im Voraus auf Monatsende mit separatem Meldeformular (elektronisch oder per Post) mitgeteilt werden. Die Tagespflegevereinbarung muss entsprechend angepasst werden.

Bei unregelmässiger Arbeitszeit der Eltern muss die Tagesmutter mindestens 2 Wochen im Voraus über die Betreuungszeiten informiert werden, damit sie sich organisieren kann.

9. Abwesenheiten / Absenzen (siehe auch Beispielblatt Kurzabsenzen)

Der Tagesfamilienverein geht davon aus, dass ein Tageskind in der Regel während höchstens 8 Wochen pro Jahr nicht betreut werden kann (Ferien der abgebenden Eltern und Ferien der Tagesmutter). Längere voraussehbare Absenzen der Tagesmutter respektive der Eltern, sowie die Regelung der Ferienvertretung sind deshalb in der Tagespflegevereinbarung festzuhalten.

Die Abmeldefristen müssen zwingend eingehalten werden.

Erfolgt die Abmeldung fristgerecht, muss kein Betreuungsgeld entrichtet werden. Erfolgt sie nicht fristgerecht, ist das Betreuungsgeld gemäss Tagespflegevereinbarung zu bezahlen.

Kurzabsenzen (einzelne Tage)

Bei Abwesenheit des Kindes während einzelner Tage (Kindergarten- und Schulausflüge, Krankheit der Eltern usw.) bleibt die Entschädigungspflicht im Rahmen der in der Tagespflegevereinbarung festgesetzten Betreuungsstunden bestehen. Absenzen des Kindes sind den Tageseltern trotzdem spätestens am Vorabend zu melden.

Längere Absenzen = mehr als 1 Tag (Ferien, hütender Verwandtenbesuch)

müssen der Tagesmutter so rasch wie möglich, jedoch mindestens 30 Tage im Voraus gemeldet werden (mit Meldeformular), sonst werden die abgemachten Stunden für die Zeitspanne, die zu spät abgemeldet wurde, aufgeschrieben und verrechnet. Dieses Abmeldevorgehen kann nicht während der Kündigungsfrist angewendet werden.

Krankheit/Unfall des Kindes

Kranke Kinder können nicht in der Tagesfamilie betreut werden.

Kann das Kind wegen kurzfristiger Krankheit bzw. Unfall nicht von der Tagesmutter betreut werden, sind die gemäss Tagespflegevereinbarung ausfallenden Betreuungsstunden für 3 aufeinanderfolgende Krankheitstage kostenpflichtig. Ab dem 4. Krankheitstag ist ein Arztzeugnis vorzulegen, dann entfällt die Entschädigungspflicht. Diese Regelung gilt je Krankheitsfall.

Längere Abwesenheit durch Ferien (länger als 4 Wochen pro Jahr plus 2 Wochen über Weihnachten/Neujahr)

Hier ist während zwei Wochen der volle Betrag zu bezahlen und danach 10 % der Vertragsstunden während maximum 3 Monaten pro Jahr.

Abwesenheiten der Tagesmutter

Diese müssen den abgebenden Eltern und der Vermittlerin so rasch wie möglich, mindestens jedoch 30 Tage im Voraus gemeldet werden (Meldeformular). Erkrankt oder verunfallt die Tagesmutter, so sind der Arbeitgeber (die Vermittlerin und bei Unfall auch die Finanzverantwortliche des Vereins) sowie die abgebenden Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Tagesmutter hat pro Jahr Anspruch auf vier Wochen bezahlte Ferien (Ferienentschädigung), davon zwei Wochen zusammenhängend. Sie muss vier Wochen Ferien beziehen. Die Tage über Weihnachten und Neujahr gelten nicht als Ferien. Die Ferien müssen immer zuerst zwischen den abgebenden Eltern und der Tagesmutter abgesprochen werden.

Eine individuelle Ferienregelung (z.B. jährlich wiederkehrend mehr als 4 Wochen Ferien und/oder fixe Ferien, z.B. immer die Sportwoche) ist möglich. Dies muss in der Zusatz Tagespflegevereinbarung festgehalten werden.

Kindergarten- und Schulstunden werden in der Regel nicht vergütet, sofern die abgebenden Eltern nicht verlangen, dass die Tagesmutter während dieser Zeit zur Verfügung steht. Liegt der Schul- resp. der Kindergartenweg in der Verantwortung der Tagesmutter, wird diese Zeit vergütet (muss so in der Tagespflegevereinbarung stehen). Bei Abwesenheit des Kindes bis zu 2 Stunden pro Tag (z.B. Musik- und Sportunterricht, Nachhilfestunden, Kindergarten und Schule am Nachmittag) bleibt die Gebührenpflicht bestehen.

10. Lohn

Die Arbeitnehmerin arbeitet im Stundenlohn, welcher monatlich ausbezahlt wird. Der Lohn pro Stunde/Kind wird im Arbeitsvertrag festgehalten. Eine Ferien- und Feiertagszulage wird prozentual ausgerichtet. Für Wochenend- und Nachtarbeit wird kein Zuschlag entrichtet, dieser ist im Stundenlohn inbegriffen. Alles Weitere ist im Personalreglement geregelt, das ein Bestandteil des Arbeitsvertrages ist. Das elektronisch oder manuell ausgefüllte Stundenblatt muss von der Tagesmutter und den abgebenden Eltern unterschrieben und bis am 5. Tag des folgenden Monats der Finanzverantwortlichen per A-Post oder E-Mail (Scan) zugestellt werden. Nach dem 5. Tag eintreffende Stundenblätter werden im folgenden Monat abgerechnet. Auch bei wenigen Betreuungsstunden muss zwingend monatlich abgerechnet werden.

Der Lohn wird auf ein Post- oder Bankkonto überwiesen. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens dem 20. Tag des Folgemonats.

11. Sozialabzüge / Sozialleistungen

Beiträge an AHV/IV/EO/ALV

Die gesetzlichen Beiträge werden abgezogen und weitergeleitet.

BVG-Prämien

Diese beruhen auf der Berechnung der Pensionskasse.

Unfall- oder Krankheitsfall

Die Lohnfortzahlung richtet sich nach der Berner Skala.
Aktueller Stand im Internet unter www.seco.admin.ch.

Ab dem 3. Krankheitstag ist ein Arztzeugnis einzureichen. Der Lohnanspruch wird gemäss den in der Tagespflegevereinbarung vereinbarten Betreuungsstunden berechnet. Treten wiederholt kurze Krankheitsabsenzen von einem bis drei Tagen auf, kann das Arztzeugnis schon früher verlangt werden.

Lohnfortzahlung bei Mutterschaft (MSE)

Die Lohnfortzahlung erfolgt gemäss OR.

Die Arbeitnehmerin hat sich vor der Geburt des Kindes bei der Finanzverantwortlichen des Vereins zu melden, damit die Anspruchsvoraussetzungen geklärt werden können.

Unfallversicherung

Die Arbeitnehmerin ist gegen Betriebsunfall versichert. Die Prämie wird vom Arbeitgeber übernommen.

Eine Versicherung für Nichtbetriebsunfall besteht ab 8 Arbeitsstunden pro Woche (im Durchschnitt). Der Versicherungsabzug geht zulasten der Arbeitnehmerin. Die Beibehaltung der privaten Unfallversicherung (Krankenkasse) wird empfohlen, weil die vorgeschriebene wöchentliche Arbeitszeit nicht garantiert werden kann und bei einer Auflösung des Vertrages die Unfallversicherung erlischt. Ein allfälliger Ausschluss der Unfalldeckung bei der Krankenkasse hat die Tagesmutter mit ihrer Versicherung selber zu klären und ist auch dafür verantwortlich.

Bei Unfall ist umgehend die Finanzverantwortliche des Vereins zu informieren.

Kinderzulagen

Die Arbeitnehmerin hat Anrecht auf Kinderzulagen für eigene Kinder, falls die Zulagen nicht anderweitig ausbezahlt werden und die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

Die Beantragung der Zulage erfolgt über den Tagesfamilienverein bei der zuständigen Ausgleichskasse.

12. Haftpflichtversicherung

Die Tagesmutter ist verpflichtet, eine private Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Durch den Tagesfamilienverein ist die Tagesmutter während der Kinderbetreuung für die gesetzliche Haftpflicht versichert. Die Betriebshaftpflichtversicherung des Tagesfamilienvereins trägt Schäden aus der Kinderbetreuung, die durch die private Haftpflichtversicherung der Tagesmutter nicht gedeckt sind:

- Personenschäden durch die Tagesmutter (Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschäden von Personen)
- Sachschäden durch die Tagesmutter (Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Unbrauchbarwerden von Sachen von Drittpersonen)
- Mieterschäden

Schäden, die das Tageskind im Haushalt der Tagesfamilie verursacht, werden nicht von der Betriebshaftpflichtversicherung des Tagesfamilienvereins übernommen.

13. Zusätzliche Kosten

Mahlzeiten

Für effektiv eingenommene Mahlzeiten gelten folgende Ansätze:

Morgenessen	CHF 3.00
Mittagessen	CHF 6.00
Nachtessen	CHF 3.00
Zwischenverpflegung	CHF 1.50

Übernachtung

Sind durch die Erwerbstätigkeit der Eltern (Nacht- oder Abenddienste – Vereinbarkeit von Familie und Beruf) regelmässige Übernachtungen eines Kindes in der Tagesfamilie notwendig, kann dieses Betreuungsverhältnis als Tagesfamilienbetreuung geführt werden. In der Tagespflegevereinbarung müssen die Betreuungszeiten entsprechend aufgeführt sein. Andere gelegentliche Übernachtungen müssen (Ausnahmefälle) zwingend vorgängig mit der Vermittlerin abgesprochen werden. Nur dann werden die Übernachtungskosten bezahlt.

Es können höchstens 12 Stunden pro Tag und für die Übernachtung pauschal CHF 15.00 pro Nacht (d.h. 20.00 – 06.00 Uhr) aufgeschrieben werden.

Spesen

Weitere Ausgaben (Windeln, Eintrittspreise, Billette für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrspesen für Bring- und Holtransporte, etc.) werden nur gegen Quittung vergütet. Grössere Ausgaben müssen vorgängig mit den abgebenden Eltern abgesprochen werden.

14. Ausbildung der Tagesmutter

Grundbildung für Betreuungspersonen in Tagesfamilien

Die Tageseltern-Grundbildung basiert auf den Richtlinien von kibesuisse, Verband Kinderbetreuung Schweiz. In den Richtlinien von kibesuisse verpflichten sich alle Arbeitnehmer/innen, die bei einer kibesuisse-Mitgliederorganisation als Tagesmutter tätig sind, die obligatorische Tageseltern-Grundbildung zu absolvieren.

Der Kurs muss am Ende des ersten Jahres nach dem ersten Vertragsabschluss absolviert werden.

Auch Tagesmütter mit pädagogischer Ausbildung wie z.B. Kindergärtnerinnen, Kleinkinderbetreuerinnen (FaBeK), sind zur Grundbildung verpflichtet, da diese auf die besondere Arbeitssituation vorbereitet.

Für die Tagesmutter übernimmt der Arbeitgeber die Kosten des Kurses. Bei einer Kündigung durch die Tagesmutter innerhalb eines Jahres nach Absolvierung des Kurses, müssen die vollen Kurskosten durch die Arbeitnehmerin zurückbezahlt werden. Der Zeitaufwand für den Kursbesuch gilt nicht als Arbeitszeit. Die Reise- und Verpflegungsspesen werden vergütet.

Notfallkurs für Kleinkinder

Der Notfallkurs für Kleinkinder gehört zur Grundbildung und muss von allen Tagesmüttern besucht werden. Der Kursbesuch muss innerhalb von 18 Monaten seit der ersten Vertragsunterzeichnung erfolgen.

Ärztinnen, Pflegepersonal mit Diplom, Armeeeingehörige der Sanität und Rettungstruppen sowie Zivilschutzangehörige mit 5-tägigem Einführungskurs „Sanität“ sind vom Kursbesuch befreit. Über Anerkennung von anderen Diplomen entscheidet der Tagesfamilienverein auf schriftliches Gesuch hin.

Die Kurskosten werden vom Verein übernommen. Bei einer Kündigung durch die Tagesmutter innerhalb eines Jahres nach Absolvierung des Kurses müssen die vollen Kurskosten zurückbezahlt werden. Der Zeitaufwand für den Kursbesuch gilt nicht als Arbeitszeit. Die Reise- und Verpflegungsspesen werden vergütet.

Obligatorische jährliche Weiterbildung

Gemäss Bildungskonzept von Kibesuisse muss die obligatorische Weiterbildung jährlich mindestens 3 Stunden dauern. Die Kurskosten und Spesen werden vom Tagesfamilienverein übernommen. Der Zeitaufwand für den Kursbesuch wird nicht als Arbeitszeit vergütet. Das aktuelle Merkblatt zur Aus- und Weiterbildung Tagesmutter informiert ausführlich.

Tagesmutter/Tagesvater plus+

Sehr engagierte Tagesmütter/Tagesväter haben auch die Möglichkeit, freiwillig das Prädikat Tagesmutter/Tagesvater plus+ zu erwerben. Sie zeigen damit, dass sie ein Mehr an Bildung und einen Mindestumfang an Betreuungspraxis haben. Es müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt werden. Ausführliche Angaben dazu sind bei der Geschäftsstelle Administration des Tagesfamilienvereins zu verlangen.

15. Begleitung

Die Tagesmutter verpflichtet sich, während eines laufenden Betreuungsverhältnisses zu einem jährlichen Standortgespräch mit der Vermittlerin. Die abgebenden Eltern werden vorher mittels Fragebogen zu der Betreuungssituation befragt. Das Gespräch findet bei der Tagesfamilie zuhause statt und gilt als Arbeitszeit.

Bei Unstimmigkeiten und Schwierigkeiten, die nicht zwischen abgebenden Eltern und Tagesfamilie gelöst werden können, ist die Vermittlerin sofort zu benachrichtigen.

Im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB stattet die Pflegekinderaufsicht oder die Vermittlerin des Tagesfamilienvereins bei der Tagesfamilie einen jährlichen Aufsichtsbesuch ab.

16. Schweigepflicht

Die Tagesfamilie ist verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleibt sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden.

17. Steuern

Entschädigungen für die Betreuung von Kindern gelten als Einkommen.

18. Meldepflicht

Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB melden. Die Vermittlerin übernimmt diese Aufgabe und meldet die Betreuungsverhältnisse (Personalien Tagesmutter, Anzahl Betreuungsplätze und Betreuungszeiten) mit separatem Meldeformular der zuständigen KESB.

Die abgebenden Eltern teilen die Adresse der Tagesmutter der zuständigen Lehrperson in der Schule oder im Kindergarten mit.

19. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Tagesfamilienverein Vechigen u.U. ist für die Tagesmutter freiwillig.

20. Wichtig

Tagesmüttern, die in einer Mietwohnung leben, wird empfohlen, den Hauseigentümer über die Betreuung von Tageskindern zu informieren.

Der Hauseigentümer hat eine Instandhaltungspflicht. Die Tagesmutter muss Mängel, die Tageskinder gefährden könnten, möglichst schnell beheben oder entsprechende Vorsichtsmassnahmen treffen. Als Mieterin ist sie verpflichtet, dem Hauseigentümer Mängel zu melden.

Das angepasste Papier ersetzt das Papier vom 31. Oktober 2016 und tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Oktober 2010 / Januar 2013

Februar 2016 / Anpassungen vom 23. Mai 2016, 27. Juni 2016, 31. Oktober 2016

Januar 2019